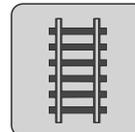


Wegleitung zur Verordnung 4 zum Arbeitsgesetz

2. Kapitel: Bau und Einrichtung von Betrieben mit Plangenehmigungspflicht
3. Abschnitt: Verkehrswege
Art. 13 Gleise



Art. 13

Artikel 13

Gleise

¹ Gleise für Schienenfahrzeuge sind so zu verlegen, dass zwischen dem Ladeprofil der Fahrzeuge und Bauten oder Hindernissen, ausgenommen bei Laderampen, ein minimaler Sicherheitsabstand wie folgt vorhanden ist:

- 60 cm in Bereichen, in denen sich ausschliesslich mit dem Schienenverkehr beschäftigte Arbeitnehmer aufhalten;
- 1 m im allgemeinen Verkehrsbereich.

² Drehscheiben sind mit bodenebenen versenkten Feststellvorrichtungen zu versehen.

Artikel 13 und 14 enthalten Bestimmungen betreffend die Sicherheit von innerbetrieblichen Schienentransporten. Sie lassen gewisse Ausnah-

men gegenüber der Eisenbahngesetzgebung zu. Dementsprechend sind die Bestimmungen dieser Artikel nur für Gleise innerhalb des Werkareals anwendbar. Die Anschlussgleise zu den SBB oder einer konzessionierten Eisenbahngesellschaft, sowie die ihnen anliegenden Laderampen müssen gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Anschlussgleise (SR 742.141.5) und der Weisung W Bau GD 8/95 der SBB erstellt werden. Die Schweizerische Gesellschaft für Logistik (SGL) hat Empfehlungen betreffend Planung und Gestaltung von werksinternen Gleisanlagen herausgegeben (SGL-Empfehlung 206.1).

Gleise, Weichen, Drehscheiben und deren Unterbau sind so zu bemessen und auszuführen, dass sie mit dem zum Einsatz gelangenden Rollmaterial sicher befahren werden können.

Ein unbeabsichtigtes Wegrollen, ein Überfahren der Schienenenden, eine ungewollte Änderung der Lage von Drehscheiben und Schiebebühnen müssen verhindert werden.

Absatz 1

Dieser Absatz bestimmt die Sicherheitsabstände, die einzuhalten sind, um zu vermeiden, dass eine Person durch ein fahrendes Schienenfahrzeug erfasst wird. Der Abstand muss grösser sein, wenn am Rangieren der Fahrzeuge nicht beteiligte Per-

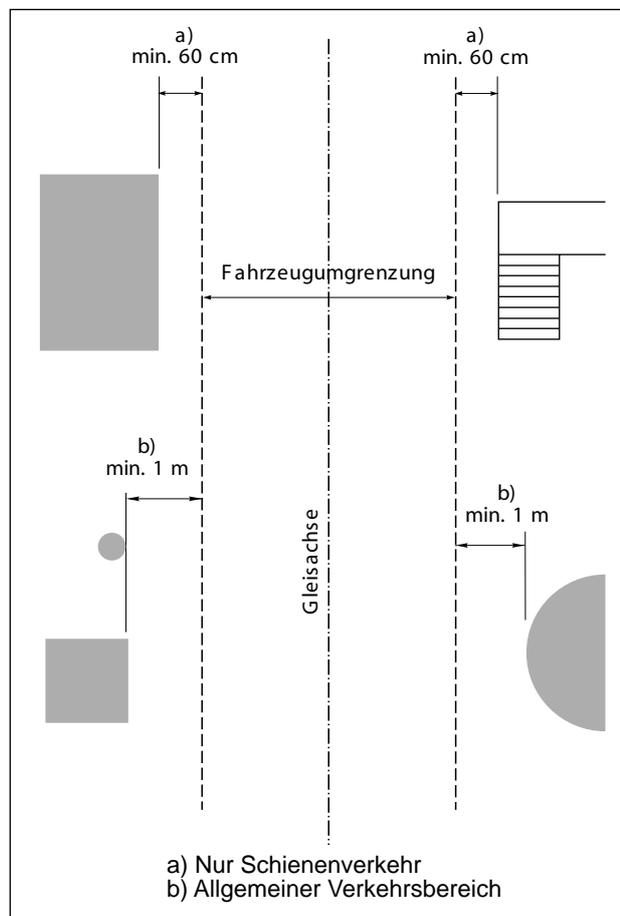
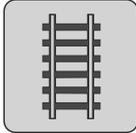


Abbildung 413-1: Sicherheitsabstände für Schienenfahrzeuge

Art. 13



Wegleitung zur Verordnung 4 zum Arbeitsgesetz
2. Kapitel: Bau und Einrichtung von Betrieben mit Plangenehmigungspflicht
3. Abschnitt: Verkehrswege
Art. 13 Gleise

sonen in der Nähe sein können; dagegen kann ein kleinerer Abstand für das speziell geschulte Rangierpersonal akzeptiert werden (siehe Abb. 413 1).

Absatz 2

Dieser Absatz erinnert daran, dass Feststellvorrichtungen für Gleiselemente in den allgemeinen Verkehrszonen kein Hindernis für Personen- und Strassenfahrzeugverkehr bilden dürfen.